

RS Vwgh 1990/6/19 89/04/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

26/02 Markenschutz Musterschutz

Norm

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Worte, die im Verkehr als Phantasienamen aufgefaßt werden, sind im allgemeinen schutzfähig. Das gilt insbesondere auch für Worte und Begriffe, die erst mit Hilfe einer besonderen gedanklichen Überlegung als Beschaffenheitsangabe aufgefaßt werden können. Dies bedeutet, daß einem Wort die Eignung als

Marke nicht abgesprochen werden kann, wenn es mit überwiegender Kraft den Eindruck einer Phantasiebedeutung hervorruft, dem gegenüber die Beschaffenheitsbedeutung, die ebenfalls dem Wort zukommt, ganz zurücktritt (hier: Wortkombination "BIO ENERGIE"; Hinweis E 15.3.1979, 1095/78 VwSlg 9799 A/1979).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040258.X02

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at